(Vordruck zur Zähl- und Gegenliste.)

Wahlbezirk Nr. .....

Wahlgemeinde $\frac{\text{Stadt}}{\text{Landgemeinde}}$ ..... (Ortsname)

$\frac{\text{Zähl-}}{\text{Gegen-}}$ Liste

Die Zählliste ist vom Wahlvorsteher und dem Schriftführer, die Gegenliste vom Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Gegenliste geführt hat, zu unterzeichnen; beide Listen sind der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

Wahlvorschlag	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag
.....	.....	.....
usw.	usw.	usw.
Zus.:	.....	.....

XLV.

Der Gemeinderat hat für die sichere

Aufbewahrung der Wählerliste bzw. Wahlkartei

(§ 24 GWO.),

die bei der Wahl benutzt worden ist, zu sorgen. Die Liste bzw. Kartei darf außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen erst dann anderweit verwendet werden, wenn die Wahl für gültig erklärt oder eine Neuwahl angeordnet ist.